

## **Satzung des eingetragenen Vereins**

„Lücken-Brücke“

Der Verein führt den Namen „Lücken-Brücke e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist unter der Nummer 7472 in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Errichtung und Unterhaltung einer Betreuung von Grundschulkindern der KGS Donatusschule in stundenplanmäßig unterrichtsfreier Zeit während der ersten sechs Unterrichtsstunden.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Eltern oder Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Betreuung in Anspruch nehmen, sind zur Mitgliedschaft verpflichtet.

Es gibt die aktive Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft. Aktives Mitglied ist jede natürliche Person, deren Kind vom Verein betreut wird.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach festgelegten Kriterien entscheidet.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Schulhalbjahres wirksam, in dem die Austritts-Erklärung erfolgt. Die Erklärung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Schulhalbjahrs vorliegen. Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der grobe Verstoß gegen Satzung und Interessen der Vereins oder wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## § 5

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

...

-2-

- - Erörterung und ggf. Beschluss über die Grundsätze der Betreuung der Kinder,
- - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- - Beschluss über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins,
- - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands und des Kassenprüfungsberichts,
- - Entlastung des Vorstands,
- - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer und
- - bei Bedarf Festlegung bestimmter Aufgaben für die Beisitzer/innen,

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anwesenheitsquote beschlussfähig.

Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Pro betreutem Kind steht den aktiven Mitgliedern (Eltern) eine Stimme zu. Fördermitglieder haben kein Stimm-, aber Rederecht.

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden nebst Stellvertreter/in und Beisitzern/innen. Die Zahl und ggf. bestimmte Aufgaben der Beisitzer/innen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Geschäftvermögen, führt die Vereinsbeschlüsse aus und informiert die Mitglieder über seine Arbeit. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Schulhalbjahr statt.

Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert. Beschlüsse können bei Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

### **§ 7 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn mit der Auflage, es an die KGS Donatusschule ausschließlich für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten.

Bonn, den 16. Oktober 2017